

Beitragsordnung

figawa e. V.

Fassung vom 11. Mai 2023

Gültig ab 1. Januar 2024

Beitragsordnung

Mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung der figawa am 11. Mai 2023 wird der Mitgliedsbeitrag aller Mitgliedsunternehmen nach § 7 Ziffer 1 g der Satzung ab 1. Januar 2024 wie folgt geregelt:

1. Grundlage für die Ermittlung des satzungsgemäß zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeitrages sind die im Sitzland des Mitgliedsunternehmens fakturierten Umsätze des Mitgliedsunternehmens nach § 277 Abs 1 HGB¹ mit in- und ausländischen Kunden, die mit Produkten und Dienstleistungen für Gas, Liquid Fuels und Wasser im vorvergangenen Jahr erzielt wurden.

2. Die Geschäftsführung versendet den Berechnungsbogen für den Mitgliedsbeitrag im Dezember des laufenden Jahres. Der Berechnungsbogen ist von den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Versand ausgefüllt an die Geschäftsstelle der figawa zurückzusenden.

Die Umsatzermittlung durch Übersendung des Berechnungsbogens erfolgt automatisch alle 2 Jahre ab Inkraftsetzung dieser Beitragsordnung. Für neue Mitglieder erfolgt eine Ermittlung bei Eintritt und anschließend in den zuvor festgelegten Jahren.

Erfolgt keine fristgerechte Rücksendung, ist die Geschäftsführung berechtigt, eine Abschätzung der Umsätze anhand öffentlicher und der figawa vorliegender Daten vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Abschätzung ist dem jeweiligen Mitgliedsunternehmen zusammen mit einer entsprechenden Pro forma Beitragsrechnung bis 1. März zu übermitteln.

Das Mitgliedsunternehmen hat die Möglichkeit dieser Schätzung durch Abgabe einer Beitragsmeldung nach Ziffer 2 Absatz 1 dieser Satzung innerhalb von vier Wochen zu widersprechen.

3. Für die Errechnung des Jahresbeitrages wird folgende Beitragsstaffel zugrunde gelegt:

Gruppe	Beitrag	
1	Mindestbeitrag: 3.000 EUR	für beitragspflichtige Umsätze bis 1 Mio. EUR
2	3.000 EUR ² zzgl.	0,35% für weitere Umsätze über 1 Mio. bis 10 Mio. EUR
3	6.150 EUR ² zzgl.	0,25% für weitere Umsätze über 10 Mio. bis 50 Mio. EUR
4	16.150 EUR ² zzgl.	0,20% für weitere Umsätze über 50 Mio. bis 100 Mio. EUR
5	26.150 EUR ² zzgl.	0,10% für weitere Umsätze über 100 Mio. EUR
Der Höchstbeitrag beträgt 30.000 EUR		

4. Auf die in der figawa-Satzung in ihrer jeweiligen Fassung verankerte Möglichkeit, zusätzliche projektbezogene und befristete Umlagen zu beschließen wird ausdrücklich hingewiesen.

5. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge zu verstehen und unabhängig von dem Ermittlungsprozess am 1. Januar des laufenden Jahres für das gesamte Jahr fällig.

Teilzahlung in vier jeweils zum Quartalsbeginn fälligen Raten ist auf Antrag möglich. Zahlung per Einzugsermächtigung ist zu empfehlen.

Sollten Zahlungsfristen überschritten werden, sind Zinsen auf die fälligen Beiträge um 3% über dem Leitzinssatz der EZB zu entrichten.

¹Bei nicht in Deutschland ansässigen Unternehmen sind vergleichbare gesetzliche Vorgaben oder Standards im Land des Unternehmenssitzes anzuwenden.
²Entspricht dem Höchstbeitrag in der vorangehenden Beitragsgruppe.

www.figawa.org

Wir sind figawa. Wir sind Interessenvermittler, Innovationsbeschleuniger und Wissensnetzwerk. Für alle, die sichere und nachhaltige Technologien rund um Gas, Liquid Fuels und Wasser für unsere gemeinsame Zukunft gestalten.

figawa e.V.
Mevisenstraße 1
50668 Köln
www.figawa.org

